▶ Dokumentation

Erstbefüllung der (ePA): Bis zum Abschluss der Vergütungsverhandlungen Ordnungsnummer 646 weiter berechnungsfähig

| Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband verhandeln weiter auf Bundesebene über eine BEMA-Vergütung zur sektorenübergreifenden Erstbefüllung von Patientenakten (ePA; Beitrag in AAZ 02/2022, Seite 4). Bis zum Abschluss der Verhandlungen können Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte weiterhin die Ordnungsnummer 646, vergütet mit 10 Euro abrechnen. Das teilte die KZBV am 31.01.2022 per Rundschreiben mit. |

In ihrem Schreiben informiert die KZBV über den aktuellen Stand der Verhandlungen auf Bundesebene. Die Aufgabe des Bewertungsausschusses sei es, die Vergütung für die Zukunft bilateral im jeweiligen Bewertungsmaßstab, also für den zahnärztlichen Bereich im BEMA, zu regeln und insoweit aus der vierseitigen Erstbefüllungsvereinbarung herauszulösen.

MERKE | Für die Erstbefüllung der ePA war in Anlage 1 Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z) die Ordnungsnummer 646 neu geschaffen worden. Für das Jahr 2021 hatte der Gesetzgeber eine Vergütung i. H. v. 10 Euro je Erstbefüllung festgelegt. Bis die Verhandlungen abgeschlossen sind und die vereinbarten Neuregelungen greifen, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

ARCHIV
Hier mobil in AAZ 02/2022 weiterlesen

▶ Leserservice

Erratum: L-Nr. 501 0 je UKPS nur einmal berechnungsfähig

| Im Abrechnungsbeispiel zum Beitrag „Neue zahntechnische Leistungen für die UKPS" (AAZ 01/2022, Seite 4 ff.) wurde die L-Nr. 501 0 versehentlich zweimal angesetzt. Tatsächlich umfasst die Leistung beide Schienenteile und ist daher nur einmal pro UKPS abrechenbar. Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen. In der Onlinefassung ist das Abrechnungsbeispiel inzwischen berichtigt. |

ARCHIV
Hier mobil weiterlesen

▶ Leserservice

AAZ-Sonderausgabe „Neues zur PAR-Abrechnung"

| Seit Inkrafttreten der neuen PAR-Richtlinie zum 01.07.2021 haben sich zu deren Umsetzung zahlreiche Fragen ergeben. AAZ berichtete in mehreren Beiträgen. Antworten auf häufig gestellte Fragen und Dokumentationshilfen finden Sie in der neuen AAZ-Sonderausgabe unter Abruf-Nr. 48023542. |

DOWNLOAD
Sonderausgabe hier herunterladen

Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an aaz@iww.de, faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme (facebook.com/aaz.iww)! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!

IHR PLUS IM NETZ
Hier AAZ auf Facebook besuchen